

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 73/11

RA	FRIST TAT	EINGEGANGEN	RECHTSPER. NACH
SB		20. Juni 2011	RECHTSPER. ZUR
RECHTSPER. ZUR		Rechtsanwälte Reißig - Hummel - Kadler	ZUR RECHTSPER.
ZUR RECHTSPER.		EBU	RECHTSPER.

Beschluss

In Sachen

Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin Grube Teutschenthal Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Fuchs, Straße der Einheit 9, 06179 Teutschenthal
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwälte **Redeker, Sellner, Dahs**, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn, Gz.: 17 10 3048

gegen

Bürgerinitiative gegen eine Giftmüllregion Halle (Saale) e.V., vertreten durch den Vorstand **de Lauchstädter Straße 47**, 06179 Teutschenthal
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwälte **Reißig, Hummel, Kadler**, Friedenstraße 11a, 06114 Halle, Gz.: 1060/10KA01

wegen Klageverfahren

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske, den Richter am Landgericht Dr. Maatsch und die Richterin am Landgericht Dr. Wiese am 15.06.2011 folgenden Beschluss:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

Der Beklagte verpflichtet sich, die auf seiner Internetseite "www.giftmuellregion-halle.de" abrufbare Pressemitteilung vom 10.11.2010 dahingehend zu ändern, dass die fett geschriebene Unterüberschrift statt:

"Die Verbringung gefährlicher Abfälle in die Grube Teutschenthal erfolgt ohne derzeit gültigen Langzeitsicherheitsnachweis und ist damit illegal!"

lautet:

"Die Vorab-Stellungnahme von Prof. Dr. Lux, TU Clausthal, widerspricht nach Ansicht der BI der Auffassung der Genehmigungsbehörde und führt aus, dass die Voraussetzungen, unter denen für die Verbringung gefährlicher Abfälle in die Grube Teutschenthal der Langzeitsicherheitsnachweis erteilt wurde, nicht mehr gewährleistet sind. Die

BI verlangt von der Genehmigungsbehörde, die Auswirkungen auf die Genehmigung für den Versatz in Teutschenthal nochmals zu prüfen."

2. Damit ist der mit der Klage verfolgte Unterlassungsanspruch erledigt.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 3/4 und der Beklagte 1/4 zu tragen.

Buske
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Maatsch
Richter
am Landgericht

Dr. Wiese
Richterin
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 16.06.2011

Andresen, Marg
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

